

# Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V.

Landeswasserverbandstag  
Brandenburg e.V., Behlertstraße 33 a, D-14467 Potsdam

Behlertstraße 33 a  
D-14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 7 47 43 10

Telefax: 0331 / 7 47 43 33

E-Mail:

info@lwt-brandenburg.de

Internet:

www.lwt-brandenburg.de

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische

Sparkasse Potsdam

BLZ: 160 500 00

Kto-Nr. 35 250 55098

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

Datum

pe- sa

11.04.2008

## Pressemitteilung

### Wasserverbände sehen Land bei Altanschließern in der Pflicht

Bei der Lösung der Altanschließerproblematik in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sehen die Wasserverbände das Land in der Pflicht. Es kann nicht sein, dass die Wasserverbände jetzt die Grundstückseigentümer veranlagen sollen, die Grundstücke besitzen, die schon zu DDR-Zeiten an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen waren. Wenn das Brandenburgische Landesrecht nach Auffassung des jüngsten OVG-Urteils (OVG Berlin-Brandenburg) das so fordert, muss sich auch der Gesetzgeber Gedanken darüber machen, wie dies umgesetzt werden soll. Sicherlich wäre es am Besten, wenn es den jeweiligen Verbänden überlassen bliebe, ob sie, je nach Ausgangslage, die Altanschließer noch veranlagen oder nicht. Dies erklärte Dr. Iris Homuth (Fehrbellin), Präsidentin des Landeswasserverbandstages Brandenburg e. V., im Vorfeld der Expertenanhörung durch den Innen- und Umweltausschuss am kommenden Mittwoch in Potsdam.

---

Präsident: Dr. agr. Iris Homuth  
Vizepräsident: Dr. Joachim Lischewski

Geschäftsführer:  
RA und FAVerWR Turgut Pencereci

Hintergrund des Vorstoßes zu einer möglichen Gesetzesänderung sind zwei Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom Dezember letzten Jahres. Das Gericht hat festgestellt, dass sogenannte Altanschließer, also Eigentümer von Grundstücken, die schon zu DDR-Zeiten an die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossen worden waren, ebenso einen Abwasserbeitrag zahlen müssen wie die Neuanschließer. Natürlich gilt das nur, wenn überhaupt Beiträge erhoben werden. Dies ist aber bei vielen Aufgabenträgern im Lande der Fall. Für den Bürger ist es nicht einsehbar, dass er jetzt noch Beiträge zahlt, obwohl sein Grundstück schon zu DDR-Zeiten angeschlossen worden war. Zwar ist das Urteil juristisch völlig richtig, es führt jedoch nicht nur bei den betroffenen Bürgern zu Unverständnis, sondern auch bei den Verbänden selbst. Viele von diesen erfüllen ihre Aufgaben gut. Wenn jetzt noch Beiträge erhoben werden, findet letztlich nur eine Umverteilung der Lasten statt, ohne für die Verbände tatsächlich einen wirtschaftlichen Vorteil zu erbringen. Auch wenn die Aussagen des Urteils gerecht sind, erscheint es außerordentlich problematisch, 19 Jahre nach der Wende plötzlich auch noch die Altanschließer zu veranlagern. Hier ist eine kreative Lösung gefordert. Die Verbände können aufgrund der bestehenden Rechtsprechungs- und Gesetzeslage nicht anders, als die Altanschließer zu veranlagern oder aber auch sogenannte gesplittete Gebühren zu erheben. In diesem Falle würden die Altanschließer höhere Gebühren zahlen als die Neuanschließer, die schon einen Beitrag gezahlt haben. Auf die Altanschließer kommen - unterschiedlich, je nach Aufgabenträger - einmalige Beitragszahlungen je nach Grundstücksgröße im Durchschnitt von etwa 1.000,00 € bis 4.000,00 € in Betracht. Betroffen von der Altanschließerregelung dürften ca. 30 bis 90 % der Grundstückseigentümer sein, dies ist aber in jeder Region unterschiedlich.

Wenn die Politik jetzt ein Gegensteuern erfordert, können dies die Aufgabenträger wegen der eindeutigen Rechtslage nicht. Insofern ist das Land gefordert, das Kommunalabgabenrecht zu ändern. Das ist jedoch ein sehr filigranes Gebilde, so dass jede Änderung mit großem Augenmaß vorzunehmen ist.

In der Anhörung werden sich die Verbände dafür aussprechen, eine mögliche Gesetzesänderung zu prüfen.

Turgut Pencereci  
Landesgeschäftsführer